

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des EG ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Säntisstrasse 9, 9104 Waldstatt

Herisau, 12.9.2017

Departement Gesundheit und Soziales
Herr Dr. M. Weishaupt
Regierungsrat
Kasernenstrasse 17
9102 Herisau

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

A. Allgemeine Bemerkungen:

1. Die FDP begrüsst die Teilrevision des EG ZGB mit den Anpassungen an die Praxiserfahrung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Insbesondere begrüsst sie die damit angestrebten Optimierungen und Anpassungen an die heutige Zeit sowie die Verschlinkung des Gesetzes.
2. Die FDP AR vermisst allerdings Bestrebungen zur Digitalisierung der Dokumente, insbesondere zur Hinterlegung der Vorsorgeaufträge in digitalisierter Form (E-Government).

B. Besondere Bemerkungen:

zu Art. 40 Abs. 2:

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1.1.2013 wurde u.a. eine Professionalisierung des damaligen Vormundschaftswesens angestrebt. Die FDP AR begrüsst daher die Interdisziplinarität der Fachbehörden und deren Gewährleistung durch die Verankerung im Gesetz.

zu Art. 45 Abs. 1:

Die FDP AR unterstützt den Neuaufbau des Art. 45 (und Art. 46) sowie die Entscheidungsbefugnis der Verfahrensleitung. Je nach Einzelfall sind unterschiedliche Kompetenzen der Verfahrensleitung gefragt. Die Nähe zum jeweiligen Einzelfall bezüglich Fachwissen und Kompetenz ist enorm wichtig. Eine Delegation der Verfahrensleitung an ein vom Präsidium der KESB bezeichnetes Mitglied macht daher Sinn. Nur so können die Vorteile der Interdisziplinarität einer Behörde voll ausgeschöpft werden.

zu Art. 46:

Die FDP AR ist sich bewusst, dass diese Mitwirkungspflichten einerseits tief in die Persönlichkeitsrechte der einzelnen BürgerInnen eingreifen, andererseits aber bundesrechtliche Bestimmungen darstellen und umgesetzt werden müssen.

zu Art. 50:

Die neue Tarifgestaltung ist bürgerfreundlicher.

zu Art. 52:

Der Genehmigungsvorbehalt der KESB ist ein Misstrauensvotum gegenüber der Kompetenz der Gemeinden. Die FDP AR wünscht, dass dieser aus dem Gesetz gestrichen wird.

zu Art. 53 Abs. 1 lit. a:

Trotz unseres liberalen Freiheitssinns unterstützt die FDP AR ein Weisungsrecht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dies aus Gründen der Qualitätssicherung.

zu Art. 62:

Die FDP AR begrüsst die Umsetzung des Willens von Motionär Walter Grob, Fraktionsmitglied der FDP Ausserrhoden.

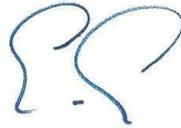
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen
Appenzell Ausserrhoden



Monika Bodenmann-Odermatt
Präsidentin



Eliane Ess-Schneider
Vernehmlassungen